

### **Artikel 1: Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1. Diese allgemeinen Bezugsbedingungen gelten für alle Fälle, in denen **Kühne + Heitz** Holland B.V., ansässig in Dordrecht – im Nachfolgenden „**Kühne + Heitz**“ – Verträge mit Zulieferern schließt, ungeachtet der von Zulieferern erbrachten Dienstleistungen oder der Zustellung und allen Angeboten (einschließlich Angeboten und Anfragen auf Angebote) zwischen den beiden Parteien.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar, ohne das Recht der Ausübung weiterer Rechte von **Kühne + Heitz** zu beeinträchtigen, welche hier nicht näher beschrieben jedoch per Gesetz oder Vertrag der Firma zuteilwerden.

### **Artikel 2: Zustandekommen eines Vertrages**

1. Sofern der Zulieferer **Kühne + Heitz** nicht innerhalb von 48 Stunden schriftlich darüber informiert, dass der Auftrag oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptiert werden, werden der Auftrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert erachtet.
2. Der (potenzielle) Zulieferer trägt das Risiko eines inkorrekten Datentransfers, wenn der genannte Transfer mündlich erfolgt.

### **Artikel 3: Preise**

In den vereinbarten Preisen ist keine Umsatzsteuer enthalten. Diese sind Festpreise, sofern der Vertrag keine Umstände vorgibt, die zu einer Preisangleichung führen und wie diese umzusetzen wäre. Sofern nicht anderweitig vereinbart, beinhalten die Preise alle Kosten und Gebühren, wie die Transportkosten zum Lieferort, Zustellungs- und Versicherungskosten, Importgebühren und Kosten für die Verpackung.

### **Artikel 4: Lieferung**

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung per CIP (Carriage Insurance Paid, „Fracht und Versicherung bezahlt“,) zu einem von **Kühne + Heitz** bestimmten Ort. Die aktuelle Version der Incoterms zur Zeit der Transaktion gilt für alle Fälle.
2. Der Begriff „Lieferung“ umfasst weiter die Lieferung von allen dazugehörigen Gesundheitszeugnissen, Inspektionsberichten und der weiteren für den Import der gekauften Waren in das Zielland notwendigen Dokumente. Diese Dokumente müssen ohne Verzögerung mittels Kurier an **Kühne + Heitz** versendet werden. Des Weiteren müssen die Dokumente mittels Fax oder E-Mail vor der Lieferung an **Kühne + Heitz** gesendet werden.

3. Die vereinbarten Lieferbedingungen und/oder Lieferzeiten sind in allen Fällen bindend. Im Falle, dass der Lieferant den Vertrag nicht erfüllen oder die Erfüllung nicht ordnungsgemäß ablaufen oder im vorgegebenen Zeitrahmen geschehen kann, wird dies mit sofortiger Wirkung als Verzug gehandelt, ohne eine Verzugsbenachrichtigung seitens **Kühne + Heitz**.
4. Ohne Beeinträchtigung der Regelung des vorangegangenen Paragraphen ist der Lieferant verpflichtet, der betreffenden Abteilung von **Kühne + Heitz** eine schriftliche Benachrichtigung über jedwede mögliche Verzögerung der Vertragsausführung zukommen zu lassen, in dem die Gründe für diese Verzögerung angegeben werden müssen.
5. Der Lieferant garantiert, dass die Produkte ordnungsgemäß verpackt sind, unter der Beachtung der gesetzlichen Anforderungen der nationalen Regierung und der Europäischen Union, sowie jedweder Verpackungsbestimmungen von **Kühne + Heitz**. Die Produkte müssen des Weiteren gemäß den Richtlinien des Ziellandes verpackt und beschriftet werden.
6. Ohne Beeinträchtigung der vorangegangenen Instruktionen von **Kühne + Heitz** müssen die Produkte mit der Auftragsnummer von **Kühne + Heitz** versehen werden, wobei der Produktname, das Nettogewicht und das Ursprungsland auf jeder Verpackungseinheit notiert werden müssen. Diesen beiliegen müssen Packlisten, in denen die Auftragsnummer von **Kühne + Heitz**, die Anzahl und das Nettogewicht für jede Verpackungseinheit eingetragen sein müssen.
7. Sollte der Lieferant noch nicht mit der weitergehenden Ausführung der Lieferung begonnen haben, hat **Kühne + Heitz** das Recht, die Lieferung ohne erforderliche Rücksprache zu verschieben und/oder den Zielort zu ändern, und diesen dann davon in Kenntnis zu setzen. **Kühne + Heitz** ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, zu beachten, was für den Lieferanten möglich ist und sich bezüglich der Änderungen mit diesem zu beraten. **Kühne + Heitz** kann verlangen, dass der Lieferant alle nötigen Maßnahmen zur Konservierung, Sicherheit und Versicherung der beteiligten Produkte trifft.

#### **Artikel 5: Risikotransfer und Eigentumsrecht**

In Bezug auf die Bestimmungen des Artikels 4 werden das Risiko und das Eigentumsrecht an **Kühne + Heitz** übertragen, ab dem Zeitpunkt, da die Lieferung am vereinbarten Lieferort eintrifft.

## **Artikel 6: Inspektion und Beschwerden**

1. Im Fall, dass **Kühne + Heitz** befindet, dass die Lieferung nicht den vereinbarten Vertragsbestimmungen entspricht, hat sie nur dann das Recht, Beschwerde einzulegen, , wenn die gelieferten Produkte vollständig oder zum Teil weitergeschickt oder verarbeitet wurden.
2. Wenn Produkte von **Kühne + Heitz** aufgrund triftiger Gründe abgelehnt wurden, bleibt das Risiko dieser Produkte beim Lieferanten.

## **Artikel 7: Garantie, Sicherheit und Umwelt**

1. Der Lieferant garantiert, dass die zu liefernden Produkte den Bestimmungen des Vertrages entsprechen und dass alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Jedwede Nahrungsmittel, die geliefert werden, müssen für den menschlichen Verzehr geeignet sein und den Bestimmungen des Ziellandes entsprechen. Sofern nicht anders vereinbart, müssen die gelieferten Produkte von bester Qualität sein.
2. Der Lieferant garantiert **Kühne + Heitz**, dass er die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften, sowie die Gesundheits- und Umweltverordnungen vollständig erfüllt. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber **Kühne + Heitz**, allen angemessenen Anweisungen von **Kühne + Heitz** im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zu folgen.

## **Artikel 8: Einhaltung und Haftbarkeit durch den/des Lieferanten**

1. Sollte der Vertrag nicht erfüllt, nicht angemessen erfüllt oder nicht pünktlich erfüllt worden sein, kann **Kühne + Heitz**, nach eigener Wahl und ohne Beeinträchtigung eines anderen Rechts unter den allgemeinen Geschäftsbedingungen Folgendes fordern:
  - den sofortigen Ersatz ohne weitere Kosten,
  - die sofortige Ausbesserung des Mangels,
  - die Reduzierung des Kaufpreises oder dessen Rückerstattung. Eine einzelne schriftliche Erklärung von **Kühne + Heitz**, welche eine Reduzierung des (gesamten oder teilweisen) Kaufpreises nach sich zieht, gilt zugleich als Berufung auf das Recht der vollständigen oder teilweisen Auflösung des Vertrages,
  - einen Schadenersatz, der sich auf den Kauf von Produkten zum Ersatz derjenigen Produkte, die Gegenstand des Vertrags sind, beziehen kann aber nicht muss,
  - die Auflösung des Vertrages

Unter dem Begriff „sofortig“ in diesem Paragraphen sind 5 Werkzeuge zu verstehen, sofern keine längere Zeitspanne mit **Kühne + Heitz** vereinbart worden oder eine kürzere Zeitspanne aus triftigen Gründen seitens **Kühne + Heitz** nötig ist und der Lieferant dies innerhalb seiner Möglichkeiten bewerkstelligen kann.

2. Der Lieferant ist gegenüber **Kühne + Heitz** für jedweden weiteren Schaden jeder Art und jeden Ursprungs (einschließlich Folgeschäden) haftbar, den **Kühne + Heitz** als Folge der Nichteinhaltung oder nur teilweisen Einhaltung des Vertrages oder der Unpünktlichkeit der Lieferung durch den Lieferanten erleiden.

#### **Artikel 9: Unverschuldeter Ausfall des Erfüllens der Pflichten (höhere Gewalt)**

1. Wenn der Lieferant sich im Zusammenhang mit Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, auf höhere Gewalt beruft – einschließlich jedweder rechtlich gültigen Vorbehalte in dieser Hinsicht –, muss dieser unverzüglich **Kühne + Heitz** über den Grund für das Berufen auf diese Begründung informieren und, falls **Kühne + Heitz** dies wünscht, Beweise zur Existenz dieser Gründe vorlegen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der im vorherigen Paragraphen erwähnten Mitteilung eine Aussage zu treffen, welche Leistung er voraussichtlich in welchem Zeitrahmen erbringen kann.
3. Nachdem **Kühne + Heitz** diese Mitteilung erhalten hat, soll innerhalb einer angemessenen Zeitspanne entschieden werden, wenn die Firma nun vom Lieferanten welche Leistung erwartet, und dies dem Lieferanten mitteilen. Nachdem **Kühne + Heitz** dem Lieferanten die schriftliche und endgültige Mitteilung gesendet hat, in der erklärt wird, welche Schritte der Lieferant nun zu tätigen hat, gilt der Vertrag als aufgelöst in Bezug auf andere Verpflichtungen.
4. **Kühne + Heitz** hat ebenfalls das Recht, sich dafür zu entscheiden, den Vertrag vollständig aufzulösen, indem eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten gesendet wird. **Kühne + Heitz** ist nicht dazu verpflichtet, dem Lieferanten eine Inverzugsetzung vor der Mitteilung zur Auflösung des Vertrages zu kommen zu lassen.
5. Höhere Gewalt auf Seiten des Lieferanten gilt nicht, wenn eine dritte Partei seine Pflichten gegenüber dem Lieferanten nicht erfüllen kann, in Hinsicht auf die vollständige, ordnungsgemäße oder pünktliche Lieferung, die im Zusammenhang mit dem Service des Lieferanten steht.

## **Artikel 10: Aussetzung und Sicherheit**

Im Falle, dass der Lieferant trotz vorheriger Anmahnung seinen Pflichten nicht nachkommt oder falls **Kühne + Heitz** plausibel nachweisen kann, dass der Lieferant den Pflichten nicht nachkommen wird, hat **Kühne + Heitz** das Recht:

- die Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auszusetzen – ggf. einschließlich solcher Verpflichtungen, die nicht Teil des Teils des Vertrages waren, dem der Lieferant nicht nachkommt – bis der Lieferant seine Verpflichtungen erfüllt hat;
  
- den Lieferanten aufzufordern, ausreichende Garantien für die Ausführung des Vertrages vorzulegen, dies gilt auch für die Verpflichtungen, die nicht Teil des Vertrages sind, denen der Lieferant nicht nachkommen konnte.

## **Artikel 11: Bezahlung**

1. **Kühne + Heitz** wird – sofern nicht anders vorgesehen – den vereinbarten Preis innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Waren und bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung bezahlen, sofern **Kühne + Heitz** die Ware und/oder die begleitenden Dokumente nicht abgelehnt oder die Zahlungsverpflichtung legal ausgesetzt hat. **Kühne + Heitz** behält sich das Recht auf Abgeltung in betreffenden Fällen vor.
2. Die Auftragsnummer von **Kühne + Heitz** muss vom Lieferanten in die Rechnung eingetragen werden.
3. Die Zahlungen werden von **Kühne + Heitz** getätigt, ohne dass es zu einer Einschränkung ihres Rechts auf Entschädigung durch den Lieferanten für durch diesen verursachte Mängel und/oder unrechtmäßige Handlungen kommt.

## **Artikel 12: Geistiges Eigentum**

**Kühne + Heitz** besitzt alle Rechtsansprüche auf jedwedes geistige Eigentum, das durch die Erfüllung und/oder als Konsequenz der Erfüllung des Vertrages (durch den Lieferanten) entsteht. Insofern nötig, überschreibt der Lieferant diese Rechte an **Kühne + Heitz** mit Abschluss des Vertrages, wobei er weiterhin verpflichtet ist, jedwede weiteren Schritte zu unternehmen, um die Überschreibung der Rechtsansprüche am geistigen Eigentum an **Kühne + Heitz** zu gewährleisten.

## **Artikel 13: Vertraulichkeit**

1. Der Lieferant wird die von **Kühne + Heitz** erhaltenen schriftlichen und mündlichen Informationen ausschließlich für die Auftragsausführung verwenden. Diese Informationen sind Eigentum von **Kühne + Heitz** und insofern die Informationen verschriftlicht wurden, müssen diese auf Anfrage an **Kühne + Heitz** gesendet werden, einschließlich aller erstellten Kopien.
2. Der Lieferant wird angehalten, sich an die absolute Schweigepflicht in Hinsicht auf jedwede Information in Beziehung zu **Kühne + Heitz**, dem Geschäft oder den Kunden zu halten, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung ihn dazu veranlasst, anders zu handeln.

3. Dem Lieferanten ist es verboten, ohne eine schriftliche Erlaubnis von **Kühne + Heitz** den Markennamen, die Marken oder die Produkte von **Kühne + Heitz** in jedweder Art zu erwähnen oder zu verwenden, einschließlich als Referenz oder für werbende Zwecke.

#### **Artikel 14: Strafe**

Im Fall von Verstößen durch den Lieferanten oder dessen Personal oder durch dritte Beschäftigte des Lieferanten gegen die in Artikel 13 der allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen ist der Lieferant dazu verpflichtet, eine sofortige Geldstrafe von 5.000 € an **Kühne + Heitz** zu zahlen oder, nach Wahl von **Kühne + Heitz**, 1.000 € für jeden Tag, an dem der Verstoß durchgeführt wird. Diese Strafklausel dient nicht zur Kompensierung eventueller Verluste und ersetzt nicht das Recht auf Vertragserfüllung, weshalb **Kühne + Heitz** das Recht auf Entschädigung und/oder Ausführung des Vertrages zusätzlich zu der Geldstrafe behält.

#### **Artikel 15: Rechtshilfekosten**

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten von Kühne + Heitz zu übernehmen, sollte er, obwohl eine Mahnung erfolgte, nicht fähig sein, die fällige und zahlbare Summe zu begleichen. Die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten werden, insofern angebracht, mittels einer Rate pro Zeiteinheit berechnet welche der Rechtsbeistand von Kühne + Heitz für solche Fälle anwendet, zuzüglich angemessener Ausgaben, die vom Rechtsbeistand an Dritte getätigt wurden.

#### **Artikel 16: Geltendes Recht und Gerichtsstand**

1. Für alle Verträge, die mit **Kühne + Heitz** geschlossen werden, gilt niederländisches Recht, mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen bei internationalen Kaufverträgen in Relation zu beweglichem Eigentum.
2. Alle Streitigkeiten mit **Kühne + Heitz**, welche den allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, werden, sofern ein zwingendes Recht dies nicht verhindert, vor dem zuständigen Gericht innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichts von Rotterdam, Niederlande, beigelegt, ohne dabei das Recht von **Kühne + Heitz** einzuschränken, den Käufer einem anderen zuständigen Gericht vorzuführen.